



Beitragsordnung des „Hegering Ludwigsfelde e.V.“

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am
27.03.2020

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 10 Absatz 1 der Satzung des „Hegering Ludwigsfelde e.V.“

§ 2 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zu erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber der Allgemeinheit und seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.

Der volle Beitrag für eine natürliche Person beträgt 55 Euro pro Geschäftsjahr.

Der ermäßigte Beitragssatz für Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt die Hälfte des vollen Beitrages pro

Geschäftsjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 60 €.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird laut §7 Abs. 4 der Satzung des „Hegering Ludwigfelde e.V.“ per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

Bis zur Einrichtung des SEPA Lastschriftmandat ist der Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied bis zum 28.02. für das folgende Geschäftsjahr zu überweisen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Abs. 4. & 5. werden auf Grund der aktuellen Lage aufgehoben und aus der Beitragsordnung gelöst und in „Anlage 1 - Arbeitsstunden“ gefasst. Sollte es nötig sein diese Anlage wieder in die Beitragsordnung aufzunehmen, kann dies von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Beitragsermäßigung, Stundung und Freistellung von der Beitragspflicht

1.

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.

2.

Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Geschäftsjahr beschließen.

3.

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Geschäftsjahr beschließen.

§ 6 Regelung

1.

Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

2.

In sozialen Härtefällen kann schriftlich ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.

Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.

4.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens bis zum 01.03. schriftlich erklärt werden.

5.

Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

6.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

7.

Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00€ berechnet.

8.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

9.

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt und gespeichert.

§ 7 Zahlung und Fälligkeit

1.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 28.02. für das folgende Geschäftsjahr erhoben.

2.

Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

3.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung, per SEPA Lastschriftmandat zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Neumitgliedern für das erste Geschäftsjahr unverzüglich nach Aufnahme, danach zum 01. Februar.

4.

Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

5.

Mitglieder, die bisher nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres unter Angabe des Mitgliedsnamen auf das Vereinskonto des Hegerings.

6.

Der Abgeltungsbeitrag für nicht geleistete Stunden ist auf das Vereinskonto des Hegerings bis zur angegebenen Zahlungsfrist unter Angabe der Rechnungsnummer und des Mitgliedsnamen zu überweisen.

§ 8 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung mit Angabe des Namens und mit Bezeichnung Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Jahr im Verwendungszweck nur auf das folgende Konto zulässig:

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE02 1605 0000 3644 0208 59

SWIFT-BIC: WELADED1PMB

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 9 Veränderungen

1.

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen.

2.

Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.

§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung

1.

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

2.

Der Beitrag für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird durch Anpassung der Satzung und deren Anlagen neu berechnet. Eine Beitragsrechnung über den zu zahlenden Beitrag ergeht den Mitgliedern nach Berechnung umgehend. Sollte dieser Mitgliedsbeitrag nicht in aufgeführter Zahlungsfrist überwiesen werden, greift §6 Abs. 6-8 der Beitragsordnung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein sollten, oder diese Beitragsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 Arbeitsstunden

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen von mindestens 4 Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr zu erbringen.

5.

Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages in Höhe von 15 Euro/Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 4-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 70. Lebensjahr überschritten haben, sowie bei andauernder Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.